



Zugang zum Asylverfahren

Wissenswertes



**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet (<http://europa.eu>).

Designed von EWORX

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union,
2016

Broschüre: Wissenswertes
ISBN 978-92-9243-584-4
doi:10.2847/78102

© Europäische Union, 2016

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Zugang zum Asylverfahren

Wissenswertes

Inhalt

1	Was ist internationaler Schutz?	1
2	Was bedeutet Nichtzurückweisung und auf wen erstreckt sich dieser Grundsatz?	2
3	Wer hat in der EU Anspruch auf internationalen Schutz?	3
4	Was ist der Unterschied zwischen einem Migranten und einer Person, die internationalen Schutz benötigt?	5
5	Gehört es zu meinen Aufgaben zu beurteilen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt?	6
6	Welche Rechte haben Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, wenn ich mit ihnen zu tun habe?	7
7	Welche Pflichten habe ich im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Personen?	8
8	Welche Pflichten habe ich im Hinblick auf Kinder und Personen, die angeben, minderjährig zu sein?	9
9	Könnte ein Opfer von Menschenhandel auch internationalen Schutz benötigen?	11
10	Wer kann internationalen Schutz beantragen?	13
11	Können auch Personen mit gefälschten Dokumenten oder ohne Papiere einen Antrag auf internationalen Schutz stellen?	14

12 Wie erkenne ich, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte?	15
13 Wann und wie sollte ich Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, aufklären?	17
14 Ab wann gilt eine Person als Antragsteller auf internationalen Schutz?	19
15 Wie erkenne ich, dass eine Person um internationalen Schutz ersucht?	20
16 Was ist zu tun, wenn eine Person mir gegenüber den Wunsch geäußert hat, internationalen Schutz zu beantragen?	21
17 Was ist zu tun, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz benötigt, diese aber nicht die Absicht äußert, einen entsprechenden Antrag zu stellen?	23
18 Was ist zu tun, wenn eine Person Asyl beantragt hat, ich aber den Verdacht habe, dass sie lediglich versucht, das System zu missbrauchen?	25
19 Was geschieht, wenn es mir nicht gelingt, eine Person zu erkennen, die internationalen Schutz beantragen möchte?	26
20 Manchmal bin ich erschöpft oder sogar wütend auf die Personen, mit denen ich mich Tag für Tag auseinandersetzen muss. Ist das normal?	27
Zugang zum Asylverfahren	28

1 Was ist internationaler Schutz?

Personen, die internationalen Schutz benötigen, genießen in ihren Heimatländern weder grundlegende Menschenrechte noch persönliche Sicherheit und waren gezwungen, vor Verfolgung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu fliehen. Daher muss die internationale Gemeinschaft einschreiten und ihrer im Völkerrecht und im EU-Recht verankerten Verpflichtung nachkommen, Menschen internationalen Schutz zu gewähren, die in ihren Heimatländern unzureichend geschützt werden.

Der EU-Asylbesitzstand sieht zwei Formen des internationalen Schutzes vor: den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus. Nach dem Grundsatz der Gewährung eines einheitlichen Status für Flüchtlinge und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz sollten Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Flüchtlingen. Darüber hinaus gewährt Ihr Land unter Umständen weitere Formen des Schutzes aus humanitären Gründen.

Der Zugang zu Sicherheit und einem angemessenen Asylverfahren ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen können. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) leisten Sie einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Personen, die Schutz benötigen, diesen auch erhalten.

2 Was bedeutet Nichtzurückweisung und auf wen erstreckt sich dieser Grundsatz?

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung bezieht sich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, **niemanden auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihm Verfolgung, die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen**. Dies gilt auch für irreguläre Migranten. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung verlangt, den Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, Zugang zum eigenen Hoheitsgebiet sowie zu gerechten und wirksamen Asylverfahren zu gewähren, um festzustellen, ob die betreffende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat oder nicht.

Das Verbot der Zurückweisung ist auf jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar, einschließlich Abschiebung, Ausweisung, Auslieferung, Überstellung ohne formelles Auslieferungsverfahren (außerordentliche Überstellung) und Einreiseverweigerung an der Grenze. **Dies schließt auch die mittelbare Zurückweisung ein, d. h. die Rückführung einer Person in ein Drittland, in dem die Gefahr einer Zurückweisung besteht**. Kein Asylbewerber darf für die Feststellung seines Anspruchs in ein Drittland rückgeführt werden, ohne dass in jedem Einzelfall hinreichende Verfahrensgarantien zur Anwendung kommen. Diese Garantien müssen unter anderem sicherstellen, dass die Rückübernahme der betreffenden Person in diesen Staat gewährleistet ist und sie wirksamen Schutz vor Zurückweisung genießt, die Möglichkeit hat, Asyl zu beantragen und zu erhalten, und im Einklang mit den geltenden internationalen Normen behandelt wird.



Siehe den Abschnitt *Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten* des Praxisleitfadens.

3 Wer hat in der EU Anspruch auf internationalen Schutz?

Der EU-Asylbesitzstand sieht zwei Formen des internationalen Schutzes vor: den Flüchtlingsstatus und den subsidiären Schutzstatus. Darüber hinaus gewährt Ihr Land unter Umständen weitere Formen des Schutzes aus humanitären Gründen.

- Als **Flüchtling** gilt eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt – bzw. im Falle Staatenloser außerhalb des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte –, befindet und nicht in dieses Land zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- **Subsidiärer Schutz** wird Personen gewährt, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, aber dennoch internationalen Schutz benötigen. In der EU wird subsidiärer Schutz Personen gewährt, die bei einer Rückkehr in ihr Land tatsächlich Gefahr laufen, einen **ernsthaften Schaden** zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gilt:
 - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
 - eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Als Erstkontakt-Beauftragte(r) sind Sie auch dafür verantwortlich, Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Minderjährige und Opfer von Menschenhandel, ordnungsgemäß zu ermitteln und an die zuständigen Stellen zu verweisen. Zuweilen haben Menschen mehrfache Bedürfnisse, sodass sie an mehrere Stellen verwiesen werden müssen.

Denken Sie daran, dass Sie im Kontakt mit Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, nicht nur Ihr Land, sondern die EU insgesamt repräsentieren.

Was ist das Gemeinsame Europäische Asylsystem?

Beim Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) handelt es sich um ein gemeinsames System, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt. Die Ziele dieses Systems sind die Gewährleistung einer gerechten und menschenwürdigen **Behandlung** von Antragstellern auf internationalen Schutz, die Harmonisierung der Asylsysteme und der Abbau der zwischen den Mitgliedstaaten herrschenden Unterschiede mittels verbindlicher Rechtsvorschriften, die Vertiefung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Asylbehörden und die Stärkung der Außendimension der europäischen Asylpolitik.

Das GEAS umfasst die folgenden Rechtsinstrumente, in denen hohe Standards und eine intensivere Zusammenarbeit festgelegt werden, um die Gleichbehandlung aller Antragsteller auf internationalen Schutz in einem gerechten und effizienten System sicherzustellen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie internationalen Schutz beantragen:

- die Neufassung der **Asylverfahrensrichtlinie**, die auf gerechte, zügige und angemessene Asylentscheidungen abzielt;
- die Neufassung der **Richtlinie über die Aufnahmebedingungen**, die sicherstellt, dass in der gesamten EU menschenwürdige materielle Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gewährleistet sind und die Grundrechte der Betroffenen uneingeschränkt gewahrt werden;
- die Neufassung der **Anerkennungsrichtlinie**, in der die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes präzisiert werden; die Bestimmungen dieser Richtlinie sehen zudem eine Reihe von Rechten und Integrationsmaßnahmen für Personen mit internationalem Schutzstatus vor;
- die Neufassung der **Dublin-Verordnung**, die das Verfahren zur Feststellung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats regelt;
- die Neufassung der **Eurodac-Verordnung**, mit der die Funktionsweise der EU-Datenbank mit den Fingerabdrücken von Asylbewerbern verbessert wurde.

4 Was ist der Unterschied zwischen einem Migranten und einer Person, die internationalen Schutz benötigt?

Der Begriff „Migrant“ ist weit gefasst und bezieht sich auf Personen, die ein Land oder eine Region verlassen, um sich in einem anderen Land oder einer anderen Region niederzulassen. Zuweilen treffen Migranten diese Entscheidung freiwillig und aus den unterschiedlichsten Gründen; diese Menschen suchen zumeist keinen Schutz, sondern verlassen ihre Heimat aufgrund familiärer Beziehungen oder wirtschaftlicher Not. **Personen, die internationalen Schutz benötigen, sind hingegen gezwungen zu fliehen, um ihr Leben zu retten oder ihre Freiheit zu bewahren.** Sie genießen in ihrem Herkunftsland keinen Schutz; tatsächlich droht ihnen häufig die Gefahr, von ihrer eigenen Regierung verfolgt zu werden. Sind andere Länder nicht bereit, sie aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren, setzen sie diese Menschen der Gefahr aus, getötet oder Opfer von Verfolgung oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden.

Heutzutage sind häufig gemischte Migrationsmuster zu beobachten. In gemischten Migrationsströmen sind Personen, die Schutz benötigen, und Menschen mit anderen Beweggründen gemeinsam auf denselben Routen und mit denselben Transportmitteln unterwegs. Diese Menschen nehmen oft eine lange, beschwerliche und gefährliche Reise auf sich, die in vielen Fällen illegal organisiert wird. Die Ermittlung von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, ist unter diesen Umständen eine schwierige, aber äußerst wichtige Aufgabe.

5 Gehört es zu meinen Aufgaben zu beurteilen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt?

Nein. Sie sind nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt oder ob deren Schilderungen glaubwürdig sind. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden Mitarbeiter der Asylbehörde den Antrag überprüfen und im Einklang mit internationalen und nationalen Rechtsvorschriften entscheiden, ob die betreffende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat oder nicht.

Ihre Aufgabe besteht darin, Personen, die möglicherweise um internationalen Schutz ersuchen möchten, zu ermitteln, sie über die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, aufzuklären und jene, die den Wunsch geäußert haben, Schutz zu beantragen, an die zuständige Behörde zu verweisen.



Siehe den Abschnitt *Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten* des Praxisleitfadens.

6 Welche Rechte haben Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, wenn ich mit ihnen zu tun habe?

Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, haben unabhängig davon, ob sie ausdrücklich internationalen Schutz beantragt haben, Anspruch auf Achtung bestimmter Rechte. In vielen Fällen besteht Ihre Aufgabe darin sicherzustellen, dass diese Rechte gewahrt werden.

Der Grundsatz der **Nichtzurückweisung** gilt dabei für alle Personen, unabhängig davon, ob ihr Status förmlich festgestellt wurde oder nicht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, niemanden in Gebiete zurückzuschicken, in denen Verfolgung oder Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Dies gilt auch für irreguläre Migranten.

Des Weiteren haben diese Personen das Recht auf einen **sichergestellten Zugang zu Asylverfahren** sowie das **Recht auf Information** über die Möglichkeiten einer entsprechenden Antragstellung in einer Sprache, die sie verstehen können. Dies beinhaltet auch das Recht auf einen **Dolmetscher** sowie die **Möglichkeit, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen**, die Rechtsberatung oder andere Beratungsdienste für Antragsteller anbieten, **in Kontakt zu treten**.

Seien Sie sich bewusst, dass jede Person das Recht auf uneingeschränkte **Achtung der Menschenwürde** und ihrer Grund- und Menschenrechte hat. Dies schließt auch ihre medizinische Grundversorgung und die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse ein. Schutzbedürftige Personen, einschließlich Minderjähriger und der Opfer von Menschenhandel, müssen die Möglichkeit haben, Zugang zu den entsprechenden Verfahren zu erhalten.



Siehe den Abschnitt *Schlüsselfunktion der Erstkontakt-Beauftragten* des Praxisleitfadens.

7 Welche Pflichten habe ich im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Personen?

Als besonders schutzbedürftig gelten insbesondere Kinder, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

An Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen besteht häufig erstmals die Möglichkeit, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen festzustellen oder zu erkennen. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) sind Sie auch dafür verantwortlich, die **besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu ermitteln** und die Betreffenden **für eine weitere Prüfung und/oder Unterstützung** an die zuständigen nationalen Behörden oder andere Akteure **zu verweisen**, wie beispielsweise das UNHCR oder spezialisierte NRO, die nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren dafür zuständig sind, den Bedürfnissen dieser Menschen nachzukommen. Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die nationalen Verweisverfahren bekannt sind, und halten Sie die einschlägigen Kontaktdaten bereit.

Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets unverzüglich gewährleistet werden und haben Vorrang vor migrationspezifischen Belangen. Nach Möglichkeit ist dafür zu sorgen, dass der Familienverband aufrechterhalten wird und Kinder nicht von ihren Eltern oder Verwandten getrennt werden.



Siehe den Abschnitt *Achten Sie auf Anzeichen für Schutzbedürftigkeit* des Praxisleitfadens.

8

Welche Pflichten habe ich im Hinblick auf Kinder und Personen, die angeben, minderjährig zu sein?

Im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Normen und europäischen Rechtsvorschriften **ist ein Minderjähriger jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, soweit die Volljährigkeit nach dem auf den Minderjährigen anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Selbst wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei einer Person, die angibt, minderjährig zu sein, tatsächlich um einen Minderjährigen handelt, müssen Sie sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren für eine Altersbestimmung an die zuständige Behörde verweisen.

Kinder sind per se schutzbedürftig, und es ist sehr wichtig, großes Augenmerk auf ihre besonderen Bedürfnisse zu legen. Dies gilt ganz besonders im Falle unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Minderjähriger. Unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Minderjährige sind schnellstmöglich entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie den im EU-Recht vorgesehenen Garantien zu ermitteln und an die zuständigen Behörden zu verweisen. Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die nationalen Zuweisungsverfahren bekannt sind, und halten Sie die Kontaktdaten spezialisierter Kinderschutzdienste und anderer zuständiger Einrichtungen bereit.

Bleiben Sie stets aufmerksam und achten Sie auf mögliche Anzeichen für Menschenhandel. Ist an einer bestimmten Situation irgendetwas ungewöhnlich? Ist das Kind still, distanziert/abwesend, verängstigt, aufgeregt oder redet es wirr? Wartet jemand auf das Kind oder hält das Kind Ausschau nach einem anderen Erwachsenen? Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel sein könnte oder anderweitig schutzbedürftig ist, sind unverzüglich das Zuweisungsverfahren und die Erstuntersuchung entsprechend den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften einzuleiten.

Denken Sie daran, **das Gespräch kindgerecht zu gestalten** und dem Alter sowie der Reife des Minderjährigen Rechnung zu tragen. **Erklären Sie ihm stets**, was genau vor sich geht und was weiter geschehen wird. Sorgen Sie dafür, dass das Kind **Zugang zur Grundversorgung** hat.

Bei allen Kinder betreffenden **Maßnahmen und Entscheidungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen**. Grundsätzlich dürfen Kinder nicht von den sie begleitenden Eltern oder Verwandten getrennt werden, sofern kein begründeter Verdacht besteht, dass eine solche Trennung zum Wohl des Kindes wäre. In diesen Fällen sind unverzüglich und entsprechend den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften spezialisierte Kinderschutzdienste zu informieren.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung muss gewahrt werden. Im Falle einer Rückführung sind die in Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie verankerten Garantien für Minderjährige zu gewährleisten.



Siehe den Abschnitt *Unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige* des Praxisleitfadens.

Weitere Informationen sind dem *VEGA Handbook: Children* von Frontex zu entnehmen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf

9

Könnte ein Opfer von Menschenhandel auch internationalen Schutz benötigen?

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass es sich bei einer Person möglicherweise um ein Opfer von Menschenhandel handelt, müssen Sie sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren an die zuständige Behörde verweisen, bei der sie die notwendige Hilfe und Unterstützung erhält. Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die nationalen Zuweisungsverfahren für Opfer von Menschenhandel bekannt sind, und halten Sie die einschlägigen Kontaktdaten bereit.

In manchen Fällen benötigen jedoch Opfer von Menschenhandel auch internationalen Schutz und müssen Zugang zum Asylverfahren erhalten. In jedem Fall müssen alle Opfer von Menschenhandel ordnungsgemäß über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufgeklärt werden.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass sich der Menschenhändler unter Umständen noch immer in der Nähe aufhält. Es ist wichtig, dass jede Person Gelegenheit erhält, für sich selbst, frei und ungestört mit Ihnen zu sprechen. Sorgen Sie dafür, dass niemand eingreift und/oder Fragen im Namen der Person beantwortet, sofern er nicht in deren bestem Interesse handelt. Im Umgang mit unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern ist besonders sorgfältig auf mögliche Hinweise auf Menschenhandel zu achten.

Bei Frauen und Mädchen ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass eine weibliche Erstkontakt-Beauftragte anwesend ist. Frauen und Mädchen sollten nicht dazu gedrängt werden, über Vorfälle oder Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung oder Gewalt zu sprechen. Gegebenenfalls sollten sie, unter Berücksichtigung ihres Alters, einfühlsam danach gefragt werden, ob sie schwanger sein könnten, und über die verfügbaren Unterstützungseinrichtungen aufgeklärt werden.



Siehe den Abschnitt *Personen mit mehrfachen Schutzbedürfnissen* des Praxisleitfadens.

10 Wer kann internationalen Schutz beantragen?

Jeder hat das Recht, internationalen Schutz zu beantragen.

Das Recht auf Asyl ist in der Genfer Flüchtlingskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten verankert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Person, die internationalen Schutz beantragt, diesen auch erhält. In jedem Asylsystem werden manche Anträge abgelehnt und andere bewilligt – sie alle müssen jedoch im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht geprüft werden.

Der Zugang zu Sicherheit und angemessenen Verfahren ist von wesentlicher Bedeutung für die wirksame Inanspruchnahme des Rechts auf Asyl. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) haben Sie die wichtige Aufgabe, Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zum Asylverfahren erhalten.



Siehe den Abschnitt *Wer möchte möglicherweise einen Antrag stellen?* des Praxisleitfadens.

11 Können auch Personen mit gefälschten Dokumenten oder ohne Papiere einen Antrag auf internationalen Schutz stellen?

Ja. Jede Person hat das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, unabhängig davon, ob sie illegal in den Mitgliedstaat eingereist ist oder sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, falsche oder gefälschte Dokumente vorlegt oder keinerlei Papiere mit sich führt.

Die meisten Personen, die internationalen Schutz benötigen, waren mit lebensbedrohlichen Situationen oder Gewalt konfrontiert, sodass sie nur in den seltensten Fällen Gelegenheit hatten, sich die erforderlichen Dokumente für eine legale Einreise in die EU zu beschaffen.

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Schengener Grenzkodex dürfen Antragsteller auf internationalen Schutz nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist sind oder sich hier illegal aufhalten, sofern sie sich unverzüglich bei den Behörden melden. Selbst während eines Ermittlungsverfahrens wegen falscher oder gefälschter Dokumente kann internationaler Schutz beantragt werden. In diesem Fall ist das polizeiliche Ermittlungsverfahren einzustellen und das Asylverfahren einzuleiten.



Siehe den Abschnitt *Wer möchte möglicherweise einen Antrag stellen?* des Praxisleitfadens.

12 Wie erkenne ich, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte?

Viele Menschen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, beantragen in ihrem Einreiseland kein Asyl. Häufig kennen sie ihre Rechte und Pflichten nicht oder beschließen aufgrund ihrer spezifischen Situation oder weil sie von anderen, beispielsweise von Schleusern, falsch über ihre Möglichkeiten unterrichtet wurden, nicht Schutz zu beantragen.

Daher ist es wichtig, dass Sie die Person gut beobachten und **nach Anzeichen Ausschau halten, die darauf schließen lassen, dass sie möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte.**

Es gibt die unterschiedlichsten Anzeichen dafür, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte. Unter Umständen bemerken Sie diese Anzeichen bereits durch Beobachtung oder im direkten Kontakt mit der Person selbst oder mit anderen Personen. Bisweilen werden Sie aber auch anhand der vorgelegten Papiere und/oder anderweitig darauf aufmerksam. Um die Anzeichen schneller und mit größerer Treffsicherheit zu erkennen, **achten Sie besonders auf die folgenden Aspekte:**

- 1 Wer ist die Person** (Alter, Geschlecht, Familienstand, ethnische Herkunft, Religion und Staatsangehörigkeit)?
- 2 Wo kommt die Person her** (Herkunftsland, allgemeine Umstände der Einreise)?

3 Was sagt die Person/wovor hat sie Angst?

- Ermordung oder Hinrichtung
- Verfolgung
- Folter
- Krieg
- Rückkehr

4 Was möchte die Person?

- Hilfe
- Schutz
- Gespräch mit einem Vertreter der UN/des UNHCR/einem Anwalt

5 Was beobachten Sie (Erscheinungsbild und Verhalten)?

- Zugehen auf den Beamten/
Vermeidungsverhalten gegenüber dem Beamten
- Angst, Stress oder ungewöhnliches Schweigen
- Ungewöhnliches Verhalten und/oder Auftreten
- Erscheinungsbild (Verletzungen, Narben, Kleidung, mitgeführte Gegenstände usw.)

Die Bereitstellung von Informationen ist von zentraler Bedeutung, um einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) haben Sie die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, die Gelegenheit erhalten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sie müssen sie also aktiv über ihr Recht, Asyl zu beantragen, sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufklären.



Siehe den Abschnitt *Nicht erschöpfende Aufstellung einschlägiger Anzeichen des Praxisleitfadens*.

13 Wann und wie sollte ich Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, aufklären?

Als Erstkontakt-Beauftragte(r) haben Sie die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, die Gelegenheit erhalten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sie müssen sie also aktiv über ihr Recht, Asyl zu beantragen, sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufklären. Der Zweck der Bereitstellung von Informationen besteht im Wesentlichen darin sicherzustellen, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, wirksamen Zugang zum Asylverfahren erhalten.

Grundsätzlich muss die Aufklärung über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, in Gewahrsamseinrichtungen sowie an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, erfolgen. Darüber hinaus gilt es als bewährtes Verfahren, einschlägige Informationen auch dann zu vermitteln, wenn Personen versuchen, die Grenzübergangsstellen zu umgehen, und von den für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden aufgegriffen werden.

Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die Informationen bekannt sind, die Sie nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie des EU-Rechts vermitteln müssen. Die Aufklärung muss **frühzeitig** und möglichst umfassend erfolgen. Es ist wichtig, in einer **Sprache** zu kommunizieren, **die von der Person verstanden wird**. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. **Passen Sie Ihre Sprache und Ihren Kommunikationsstil an Geschlecht und Alter, den körperlichen und geistigen Zustand und/oder das**

Bildungsniveau Ihres Gegenübers an. Bei Frauen und Mädchen ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass eine weibliche Erstkontakt-Beauftragte und eine Dolmetscherin anwesend sind.



Siehe den Abschnitt *Nicht erschöpfende Aufstellung einschlägiger Anzeichen des Praxisleitfadens.*

14 Ab wann gilt eine Person als Antragsteller auf internationalen Schutz?

Eine Person gilt als Antragsteller auf internationalen Schutz, sobald sie einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Nach Maßgabe des EU-Asylbesitzstands stellt eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz, **wenn sie gegenüber einer beliebigen Behörde in irgendeiner Form den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu beantragen**, oder wenn erkennbar ist, dass sie um internationalen Schutz ersuchen möchte. Dabei müssen nicht zwangsläufig die konkreten Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden. Antragstellern auf internationalen Schutz sind alle mit diesem Status verbundenen Rechte und Pflichten zu übertragen.

Als Erstkontakt-Beauftragte sind Sie häufig die ersten Vertreter Ihres Landes, mit denen Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, in Kontakt kommen. Oftmals haben die Betroffenen im Kontakt mit Ihnen erstmals die Gelegenheit, ihren Wunsch zum Ausdruck zu bringen, internationalen Schutz zu beantragen.

Denken Sie daran, dass viele Menschen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, in ihrem Heimatland Angst vor Verfolgung durch Beamte haben oder in anderen Ländern, die sie auf ihrer Reise durchquert haben, schlechte Erfahrungen mit Beamten gemacht haben. Daher kann es häufig vorkommen, dass sich diese Menschen nicht direkt an Sie wenden oder nicht aktiv Asyl beantragen. **Erstkontakt-Beauftragte haben die wichtige Aufgabe, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, aktiv Personen zu ermitteln, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, sie über ihr Recht, Asyl zu beantragen, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu den entsprechenden Verfahren erhalten.**



Siehe den Abschnitt *Was ist zu tun, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde?* des Praxisleitfadens.

15 Wie erkenne ich, dass eine Person um internationalen Schutz ersucht?

Als Erstkontakt-Beauftragte sind Sie häufig die ersten Vertreter Ihres Landes, mit denen Drittstaatsangehörige nach ihrer Einreise in die EU in Kontakt kommen und denen gegenüber sie erstmals Gelegenheit haben, ihren Wunsch, Asyl zu beantragen, zu äußern.

Denken Sie daran, dass die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, auf unterschiedlichste Weise geäußert werden kann. **Jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung gilt als Ersuchen um internationalen Schutz.** Dabei müssen nicht zwangsläufig die konkreten Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden.

Zu den Schlüsselwörtern, -formulierungen oder -botschaften, die unter Umständen signalisieren, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, zählen unter anderem die **Angst vor Ermordung, Verfolgung, Folter oder Krieg** und/oder die **Angst, zurückkehren zu müssen**. Möglicherweise bittet die Person auch um **Hilfe oder Schutz** oder möchte einen **Vertreter der UN, des Büros des UNHCR oder einen Anwalt** sprechen.

Jede Person, die ihrer Absicht, um internationalen Schutz zu ersuchen, Ausdruck verliehen hat, gilt als Antragsteller mit allen mit diesem Status verbundenen Rechten und Pflichten und muss zur weiteren Prüfung an die zuständigen Behörden verwiesen werden. Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Urteil am Einreisepunkt von entscheidender und maßgeblicher Bedeutung ist. Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Absichten Ihres Gegenübers haben.



Siehe den Abschnitt *Wie erkennen Sie einen Antrag auf internationalen Schutz?* des Praxisleitfadens.

16 Was ist zu tun, wenn eine Person mir gegenüber den Wunsch geäußert hat, internationalen Schutz zu beantragen?

Sobald eine Person ihrer Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, Ausdruck verliehen hat, **gilt sie als Antragsteller und muss** zur weiteren Prüfung **an die zuständigen Behörden verwiesen werden**. Als Mitarbeiter(in) einer Behörde, bei der wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz eingehen, sind Sie verpflichtet, den Antragsteller darüber aufzuklären, wo und wie er förmlich einen Antrag stellen kann.

Antragstellern für internationalen Schutz sind bestimmte Rechte und Pflichten zu übertragen, die mit diesem Status verbunden sind. Hierzu zählen das Recht auf Verbleib, das Recht auf grundlegende materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme sowie auf angemessene Unterstützung im Falle besonderer Verfahrensbedürfnisse oder besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme, das Recht auf ausführlichere Informationen über das Asylverfahren in einer Sprache, die sie verstehen, sowie auf Verfahrensgarantien im Falle einer Inhaftnahme. Als Erstkontakt-Beauftragte(r) sind Sie dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass diese Rechte in Anspruch genommen werden können, indem Sie beispielsweise die Antragsteller an die zuständigen Behörden und Organisationen verweisen.

Nachdem ein Antrag gestellt wurde, muss dieser registriert werden.

- **Arbeiten Sie in einer für die Registrierung zuständigen Behörde, müssen Sie den Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen registrieren.**
- **Ist Ihre Behörde nicht für die Registrierung zuständig, müssen Sie den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten, sodass er**

innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Antragstellung **registriert wird**. Es empfiehlt sich, den Eingang des Antrags entsprechend Ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren schriftlich zu dokumentieren.

Denken Sie daran, dass Antragsteller für internationalen Schutz nicht dafür bestraft werden dürfen, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind, sofern sie sich unverzüglich bei den Behörden melden.



Siehe den Abschnitt *Was ist zu tun, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde?* des Praxisleitfadens.

17 Was ist zu tun, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Person möglicherweise internationalen Schutz benötigt, diese aber nicht die Absicht äußert, einen entsprechenden Antrag zu stellen?

Viele Menschen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, bemühen sich nicht aktiv um Asyl. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass sie ihr Recht, Asyl zu beantragen, oder die einschlägigen Verfahren nicht kennen. Möglicherweise sind sie aber auch Opfer von Menschenhandel oder haben durch Verfolgung oder auf ihrer beschwerlichen Reise Traumata erlitten. Darüber hinaus sind Personen, die internationalen Schutz benötigen, häufig nicht hinreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert, möchten zu Verwandten in anderen Mitgliedstaaten weiterreisen oder wurden von anderen, beispielsweise von Schleusern, falsch über ihre Möglichkeiten unterrichtet. Es ist unrealistisch, von diesen Menschen zu erwarten, dass sie die komplexen Asyl- und Dublin-Verfahren kennen, genug Vertrauen in die Behörden haben, um ihre Ängste an den Grenzen oder in den Gewahrsamseinrichtungen direkt zum Ausdruck zu bringen, oder die richtigen Worte und Formulierungen kennen, die ihnen Zugang zum Verfahren verschaffen könnten.

Die Bereitstellung von Informationen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, wirksamen Zugang zum Asylverfahren erhalten und in der Lage sind, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie internationalen Schutz beantragen.

Rufen Sie sich in Erinnerung, dass es zu Ihren Pflichten gehört, dafür zu sorgen, dass niemand, auch wenn er keinen internationalen Schutz beantragt hat, in ein Gebiet zurückgewiesen wird, in dem ihm Verfolgung oder Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Dies gilt auch für irreguläre Migranten. Jede Rückführung muss nach bestimmten Verfahrensabläufen erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Rechts- und Verfahrensgarantien zu gewähren sind.

Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Absichten Ihres Gegenübers haben, insbesondere wenn dessen Rückführung in sein Heimat- oder ein Transitland möglicherweise einen Verstoß gegen europäisches Recht oder das Völkerrecht darstellen würde.



Siehe den Abschnitt Was ist zu tun, wenn eine Person, die möglicherweise Schutz benötigt, keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte? des Praxisleitfadens.

18

Was ist zu tun, wenn eine Person Asyl beantragt hat, ich aber den Verdacht habe, dass sie lediglich versucht, das System zu missbrauchen?

Jede Person, die ihrer Absicht, um internationalen Schutz zu ersuchen, Ausdruck verliehen hat, gilt als Antragsteller mit allen mit diesem Status verbundenen Rechten und Pflichten und muss zur weiteren Prüfung an die zuständigen Behörden verwiesen werden.

Denken Sie daran, dass Sie nicht dafür zuständig sind zu beurteilen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt oder ob ihre Schilderungen glaubwürdig sind. Dies liegt in der Verantwortung der Asylbehörde. In jedem Asylsystem werden manche Anträge abgelehnt und andere bewilligt – sie alle müssen jedoch im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht geprüft werden.

Ungeachtet dessen können Sie sich aber auch an Ihren Vorgesetzten wenden oder die zuständige Behörde über die Gründe für Ihre Zweifel unterrichten.



Siehe den Abschnitt *Wer möchte möglicherweise einen Antrag stellen?* des Praxisleitfadens.

19

Was geschieht, wenn es mir nicht gelingt, eine Person zu erkennen, die internationalen Schutz beantragen möchte?

Werden Personen, die internationalen Schutz benötigen, nicht als solche erkannt und nicht an die zuständigen Behörden verwiesen, kann dies gravierende Folgen für sie haben. **Unter Umständen werden sie in ein Land rückgeführt, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit in Gefahr sind oder ihnen Verfolgung, Tod, grausame und unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen.**

Als Erstkontakt-Beauftragte(r) leisten Sie einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, diesen auch erhalten. Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Absichten Ihres Gegenübers haben.

20

Manchmal bin ich erschöpft oder sogar wütend auf die Personen, mit denen ich mich Tag für Tag auseinandersetzen muss. Ist das normal?

Erstkontakt-Beauftragte müssen ihre Aufgaben unter anstrengenden Bedingungen wahrnehmen und sich mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund und verschiedenen Lebenserfahrungen auseinandersetzen. Dieses interessante, aber extrem belastende Arbeitsumfeld kann sich auf Ihr psychisches Wohlbefinden auswirken. Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erleben Sie unter Umständen die unterschiedlichsten Emotionen, von Mitgefühl über Gleichgültigkeit bis hin zur Ablehnung der Personen, mit denen Sie Tag für Tag zu tun haben. Dies kann sich wiederum auf die Effizienz und Qualität Ihrer Arbeit sowie auf Ihre Fähigkeit auswirken, angemessene Entscheidungen zu treffen und ordnungsgemäß zu handeln.

Es ist wichtig, dass Sie sich dieser Faktoren sowie Ihrer persönlichen Situation bewusst und ständig darum bemüht sind, deren Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zögern Sie gegebenenfalls nicht, Ihre Kollegen oder Vorgesetzten um Hilfe zu bitten oder eine professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.



Siehe den Abschnitt *Seien Sie sich Ihrer persönlichen Situation bewusst des Praxisleitfadens.*

Zugang zum Asylverfahren

- ▶ **Jeder Mensch hat ein Recht auf Wertschätzung und Respekt.**
- ▶ **Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets vorrangig gewährleistet werden.**

1

Jede Person kann ein Flüchtling sein.

Bei jeder Person besteht die Möglichkeit eines Schutzbedarfs, unabhängig von ihrem Heimatland, ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten.

2

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Zurückweisung.

Niemand darf in ein Gebiet abgeschoben oder ausgewiesen werden, in dem ihm Verfolgung, Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Diese Vorschrift ist auch auf jede Einreiseverweigerung an der Grenze und jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar.

3

Schutzbedürftige Personen müssen ermittelt und angemessen unterstützt werden.

Die an Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen ergriffenen Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen, einschließlich Kindern und Opfern von Menschenhandel, festzustellen oder zu erkennen.

4

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, ist in jedem Einzelfall Faktoren wie beispielsweise der Sicherheit des Kindes, den Möglichkeiten der Familienzusammenführung sowie dem Wohlergehen und dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung zu tragen.

5

Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, muss über ihr Recht aufgeklärt werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz benötigt, muss über ihr Recht auf Asyl aufgeklärt werden, um sicherzustellen, dass sie wirksamen Zugang zum Asylverfahren hat.

6

Jeder hat das Recht, internationalen Schutz zu beantragen.

Niemandem darf der Zugang zum Asylverfahren verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllt hat.

7

Jedes Anzeichen für und jeder Ausdruck von Angst kann als Ersuchen um internationalen Schutz angesehen werden.

Die Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, kann auf unterschiedlichste Weise geäußert werden. Jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Falle einer Einreiseverweigerung gilt als Ersuchen um internationalen Schutz. Dabei müssen nicht zwangsläufig die Begriffe „Asyl“ oder „Flüchtling“ verwendet werden.

8

Antragsteller auf internationalen Schutz dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind.

Personen, die sich unverzüglich bei den Behörden melden, dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind.

9

Jeder Antrag ist zu registrieren oder zur Registrierung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Nachdem ein Antrag gestellt wurde, muss dieser von der zuständigen Behörde registriert werden. Die Registrierung ist so zügig wie möglich und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen abzuschließen.

10

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist auch dann zu wahren, wenn eine Person keinen Asylantrag stellt.

Jede Rückführung muss bestimmten Verfahren folgen, wobei die vorgeschriebenen Rechts- und Verfahrensgarantien zu gewähren sind. Niemand darf in ein Land rückgeführt werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Dies gilt auch für Migranten in einer irregulären Situation.

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar: über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union (http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer
00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Die elektronische Fassung des Leitfadens ist auf den EASO- und Frontex-Websites verfügbar. Dort können auch weitere Praxisleitfäden zu den Aufgaben von Erstkontakt-Beauftragten im Rahmen des Zugangs zum Asylverfahren heruntergeladen werden:

<http://easo.europa.eu/accesstoprocedure>

<http://frontex.europa.eu/publications/?c=training>

